

lichen auf den Reichstagen. Hier aber 'geht die Synode formell im Reichstag auf. Wird sie unabhängig von einem Reichstage berufen, so erscheint sie vom Standpunkte des fränkischen Staatsrechts, falls sie in Gegenwart oder am Hofe des Königs tagt, als ein mit geistlichen Grossen abgehaltener Hoftag. Andererseits wird der Reichstag zur Synode, sofern er sich mit kirchlichen Angelegenheiten befasst'¹. Dies Ineinandergreifen der Versammlungen von rein weltlichem und rein kirchlichem Charakter kommt in der historischen Ueberlieferung deutlich zum Ausdruck. Auch der Reichstag wird *synodus*, *concilium* genannt, allein schon Waitz² hat auf die eigenthümliche Erscheinung hingewiesen, dass die wichtigsten Annalen, die sog. *Ann. Laurissenses maiores* und Einhardi, zu den gleichen Jahren die Bezeichnung für die abgehaltenen Versammlungen wechseln. Erstere sprechen z. B. 761. 767. 770. 779. 782. 785. 787. 788 und 794 von einer *synodus*, letztere indessen wiederholen diese Benennung oder ersetzen sie durch die synonyme (*concilium*) nur dann, wenn der Inhalt der Berathungen einen rein oder doch vorwiegend kirchlichen Charakter trägt, also bei den Jahren 767 und 794³. Aber selbst der Charakter der überlieferten Satzungen kann über ihren Ursprung täuschen: die Synode zu Frankfurt im Jahre 794 z. B. befasst sich auch mit weltlichen Dingen⁴; manche Capitularien beschäftigen sich mit Stoffen des weltlichen und des geistlichen Rechts; 'der König ist befugt, ohne Reichstag und Synode kirchliche Normen zu setzen'⁵. Schon aus diesem Grunde ist die Gefahr geradezu unvermeidbar, die durch Synoden gefassten oder vorgeschlagenen und vom Herrscher in Capitularien veröffentlichten Beschlüsse auszulassen, sobald ihnen die ausdrückliche Angabe ihrer Entstehungsweise fehlt. Auch der Stand der Theilnehmer an einer Versammlung ist kein untrügliches Zeichen ihres Charakters: die Berathungen fanden wohl meist in abgesonderten Zusammenkünften der geistlichen Mitglieder des Reichstags statt, aber neben ihnen kam auch den weltlichen Grossen ein Antheil an der Beschlussfassung zu⁶. Soweit ich sehe, giebt es nur ein Kriterium, das die Abhaltung einer Synode mit Sicherheit

1) Brunner, RG. II, 317. 2) Waitz, VG. III², 563 Anm. 2. 3) Die Ausführungen von Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche 189 bedürfen der Einschränkung. 4) Vgl. MG. Cap. I, 74 cc. 4. 5. 5) Brunner, RG. II, 377, vgl. 318. — Ich verweise auf die *Admonitio generalis* von 789, MG. Cap. I, 52; dazu vgl. Simson, Karl d. Gr. II, 2 Anm. 8 gegen Hefele III², 664. 6) Vgl. Brunner, a. a. O. II, 317; dazu MG. Cap. I, 47.